

06.12.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Gzu **Punkt** der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die grundsätzlichen
tierzüchterischen und genealogischen Bedingungen für die Einfuhr von
Tieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen aus Drittländern
KOM(93) 497 endg.; Ratsdok. 9495/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Agrarausschuß
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat kann dem Vorschlag für eine Richtlinie in der vorliegenden Fassung wegen gravierender Mängel nicht zustimmen. Er bittet daher die Bundesregierung, sich bei den weiteren Verhandlungen für folgende Änderungen einzusetzen:
2. Die Begriffe "Tier, reinrassiges Tier" sowie "reinrassige Zuchttiere" sollten durch das Wort "Zuchttier" ersetzt werden, da
 - eine mögliche Beeinträchtigung der züchterischen Entwicklung gemeinschaftlichen Tiermaterials lediglich von Zuchttieren, nicht aber von Nutztieren ausgeht,
 - die vorliegende Richtlinie auch Tiere einbezieht, die zwar Zuchttiere, nicht aber reinrassig sind (z. B. Hybride Zuchtschweine).
3. Es sollten als "Stellen" neben den in Artikel 2 aufgeführten Organisationen usw. auch Stellen, die anhand von Regelungen des internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierzucht Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführen sowie Stellen, die Zuchttiere, Samen, Eizellen und Embryonen in Verkehr bringen, Beachtung finden.

Die in Artikel 2 aufgeführten möglichen "Stellen" decken nur einen unzureichenden Bereich ab.

Ausgeliefert am 07. DEZ. 1993

Darüber hinaus sollte die regelmäßige Aktualisierung und gegebenenfalls die Streichung der "Stellen" gefordert werden, da auch ein nachträglicher Wegfall der Anforderungen möglich ist. Daher sollte auch eine routinemäßige Überwachung der Stellen des Drittlandes erfolgen.

4. Zur Identitätssicherung sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach Zuchttiere, Sperma, Eizellen und Embryonen gekennzeichnet werden müssen. Dies gilt sowohl für Artikel 4, aber auch für die Artikel 5, 6 und 7.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls empfohlen, daß aus der Zuchtbescheinigung die Blutgruppe des Spendertieres oder die Blutgruppen der Spendertiere für Sperma, Eizellen und Embryonen ersichtlich sein muß/müssen. Die Begleitung von Sperma mit einem Samenschein der Besamungsstation sowie die Begleitung von Eizellen bzw. Embryonen von einem Eizellenschein/einer Zuchtbescheinigung sind weitere sinnvolle Maßnahmen zur eindeutigen Identifizierung.

5. Um eine internationale Vergleichbarkeit von Zuchtwerten zu ermöglichen, sollte die Zuchtwertschätzung in Drittländern nach den Vorgaben des internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierzucht vorgeschrieben werden.
6. Es sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, beim Import von Zuchttieren, Sperma, Eizellen und Embryonen gesonderte Anforderungen zu stellen.
7. Es muß eine Vorschrift erfolgen, die die Gültigkeit der nationalen Regelungen bis zur Aufstellung des Verzeichnisses durch die Kommission festschreibt.
8. Die in Artikel 12 der vorliegenden Richtlinie festgesetzte Frist bis zum 01. Juni 1994 wird als zu kurz angesehen. Es wird vorgeschlagen, daß für Zuchttiere der Richtlinie innerhalb eines Jahres, für Samen, Eizellen und Embryonen innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung der Richtlinie nachzukommen ist.
9. Es bedarf der eindeutigen Klärung, ob bei der Einfuhr von Samen, der die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllt, die grundsätzliche Regelung der Genehmigung nach § 12 Tierzuchtgesetz entfällt. Wenn ja, d. h. wenn die Bestimmungen von § 10 Abs. 4 Tierzuchtgesetz analog angewendet werden, ist zu prüfen, ob die Anforderungen in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Tierzuchtgesetz aufrechterhalten werden können, da durch eine derartige Bestimmung gegebenenfalls inländische Besamungstiere schlechter gestellt werden als die in der übrigen EU und in Drittländern.

B

10. Der Gesundheitsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.